

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas
KOM-Nr.:	KOM (2011) 688 endgültig
BR-Drucksache:	713/11
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWV
Zielsetzung:	Risiken von Offshore-Unfällen bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) verringern und wirksame Reaktion auf Unfälle sicherstellen
Wesentlicher Inhalt:	Stärkung der Notfallplanung und systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Subsidiaritätsprinzip wird von der EU nicht eingehalten. Niedersachsen hat entsprechende Subsidiaritätsrüge als Bundesratsantrag vorbereitet. Schleswig-Holstein (MWV) ist dem Antrag am 24.11.2011 beigetreten. (Antrag mit Begründung ist in der Anlage beigefügt)
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Ja. Die beiden einzigen deutschen Offshore-Plattformen zur Förderung von Kohlenwasserstoffen in der Nordsee befinden sich in Schleswig-Holstein bzw. dem SH vorgelagerten Festlandsockel
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	

des

Landes Niedersachsen

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas

TOP 22 der 809. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 01.12.2011

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht die in dem Vorschlag enthaltenen Anforderungen an die Organisation und die operativen Verfahren der zuständigen Behörde im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip als bedenklich an. Sie stellen einen ungerechtfertigten sowie unverhältnismäßigen Eingriff in die Organisationshoheit der Länder dar, die entsprechend der festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ausschließlich zuständig sind.
2. Die in Artikel 19 in Verbindung mit Anhang III des Vorschlags festgelegten Mindestkriterien, nach denen die zuständige Behörde u.a. von der Steuer- und Abgabenerhebung sowie der Vergabe von Bergbauberechtigungen (Lizenzerteilung) gänzlich unabhängig sein soll, sind nicht akzeptabel. Die Länder haben die Zuständigkeit für die bergbaulichen Offshoreaktivitäten der Erdöl- und Erdgasindustrie auf eine Landesbehörde konzentriert, die ebenfalls für die bergbaulichen Belange im Onshorebereich zuständig ist. Diese Organisationsform ist effizient, in sachlicher und rechtlicher Hinsicht angemessen und hat sich in den letzten Jahrzehnten in der Verwaltungspraxis bewährt.

Der Eingriff in die Organisationshoheit der Länder ist angesichts der vergleichsweise geringen Bedeutung der Erdöl- und Erdgasgewinnung in den deutschen Gebieten von Ost- und Nordsee auch unverhältnismäßig.

3. Kritisch sieht der Bundesrat auch die Befugnis der Kommission nach Artikel 34 zum Erlass von delegierten Rechtsakten an. Dies ermöglicht es der Kommission, nicht nur die Mindestkriterien für die Organisation der zuständigen Behörde, sondern auch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für die Schulung, Kommunikation, Zugang zu Technologie sowie Reise- und Aufenthaltskosten für die mit Regulierungsaufgaben betrauten Mitarbeiter der zuständigen Behörden zu regeln. Aufgrund der mit diesen Anpassungen möglicherweise verbundenen direkten Auswirkungen von Rechtsakten der Kommission auf die Organisation und die Haushalte der Länder ist eine solche Regelung abzulehnen.